

Tri-Team Heuchelberg e.V.
 Stefan Jauchstetter
 Christian-Leichtle-Str. 86
 74388 Talheim

Datum: _____
 Absender: _____

Ich habe als Übungsleiter(in) folgende Leistung erbracht: **Quartal / Jahr:** _____

(einzureichen jew. April, Juli, Oktober, letztes Quartal spätestens bis zum 15.12.)

Datum															Summe Std.
Bereich*															
Anzahl Std.															

Datum															Summe Std.
Bereich*															
Anzahl Std.															

Datum															Summe Std.
Bereich*															
Anzahl Std.															

Datum															Summe Std.
Bereich*															
Anzahl Std.															

,Summe aller im Quartal geleisteten Stunden													Summe
Summe Stunden X EUR pro Stunde =													EUR

* (1 = Kinder / Jugend // 2 = Liga Herren // 3 = Liga Frauen // 4 = Breitensport // 5 = Schwimmkurs)

- Übungsleiter mit Lizenz
 Lizenz-Nr. _____ Lizenzgültigkeit _____
- Assistent ohne Lizenz
- Erste-Hilfe-Kurs absolviert am _____ (ggf. Bescheinigung vorlegen)
- Ich habe das Rettungsschwimmabzeichen Silber (ggf. Bescheinigung vorlegen)

Bank _____ IBAN _____ Kontoinhaber _____

Bestätigung zur Berücksichtigung der steuerfreien Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 26 EStG *

Ich erkläre hiermit, dass ich –in dem auf Seite 1 genannten Zeitraum– die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG bei anderen Einrichtungen als dem o.g. Verein/Verband für Einnahmen als Übungsleiter/in bzw. anderen begünstigten Tätigkeiten

nicht

in Höhe von _____ EUR

in Anspruch genommen habe. Mir ist bekannt, dass der der Übungsleiterfreibetrag ein pro Kopf- und pro Jahres-betrag ist und sich dieser Jahresbetrag von derzeit EUR 3.300,00 p.a. aus der Summe aller Einkünfte im Sinne des

§ 3 Nr. 26 EStG zusammensetzt. **Sofern mit der aktuellen Abrechnung dieser Betrag überschritten wird, verzichte ich auf den übersteigenden Teilbetrag. Die entsprechenden Stunden wurden ggf. ehrenamtlich durchgeführt.**

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

* Steuerfrei sind: Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3.300,-- EUR im Jahr; überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3 c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Hinweis zum Übungsleiterfreibetrag:

Bezieht ein Übungsleiter von mehreren Einrichtungen einen Übungsleiterfreibetrag ist zu beachten, dass der Frei-betrag ein pro Kopf und pro Jahresbetrag ist. Das bedeutet, dass die Beträge zusammengerechnet werden und in der Summe den Freibetrag von 3.300 Euro nicht übersteigen dürfen, damit Lohnsteuer- und Sozialversicherungs-freiheit besteht. Übersteigt er den Übungsleiterfreibetrag von 3.300 Euro mit seinen Einkünften, so muss der Verein, in dem er als letztes eine Tätigkeit aufgenommen hat, entscheiden, ob er es hier mit einer abhängigen Beschäftigung zu tun hat und der Übungsleiter im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung angemeldet werden muss.

Erhält ein Übungsleiter mehr als die 3.300 Euro im Jahr tritt, automatisch die Lohnsteuer- und Sozialversicherungs-pflicht ein. In diesem Fall ist der Verein dazu verpflichtet, den Übungsleiter als geringfügig Beschäftigten zu melden. Es müssen dann 30 % Pauschalabgaben (2 % Lohnsteuer, 13 % Krankenversicherung, 15 % Rentenversicherung) im Rahmen des Minijobs abgeführt werden (für Übungsleiter die privat krankenversichert sind entfallen die 13 % Krankenversicherung).

Zusätzlich muss der Übungsleiter bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft gemeldet und entsprechende Beiträge müssen an die Verwaltungsberufsgenossenschaft abgeführt werden.

Da geringfügig Beschäftigte seit 2013 generell das Recht haben, auch im Rahmen eines Minijobs Rentenansprüche zu erwerben sind zusätzlich zu den 15 % Rentenversicherung die fehlenden Prozentpunkte zu den normalen Prozentpunkten der Rentenversicherungsbeiträge auf Kosten des geringfügig Beschäftigten abzuführen. Nur wenn der geringfügig Beschäftigte freiwillig darauf verzichtet und dies gegenüber dem Verein schriftlich bestätigt, müssen diese zusätzlichen Beiträge nicht abgeführt werden.

